

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 14.04.2022

Nr. 44

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 384 Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz am 21.04.2022
- 384 Öffentliche Zustellung
- 385 Öffentliche Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 385 Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 20.04.2022
- 385 Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 21.04.2022
- 387 Stadt Bergen, Landtagswahl am 09.10.2022, Aufforderung an die Parteien, Mitglieder für die Wahlvorschläge vorzuschlagen
- 387 Gemeinde Hambühren, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
- 388 Stadt Bergen, Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen
- 391 Gemeinde Eschede, Prüfung der Gemeindekasse

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz am 21.04.2022

Am Donnerstag, dem 21.04.2022, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.02.2022
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04.03.2022
5. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen stellt sich vor
6. Bericht Klimaschutzgesellschaft Landkreis Celle
7. Erweiterung des Pilotprojekts: Spätverkehr; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die GRÜNEN, Die PARTEI und DIE LINKE. Das Klimabündnis im Kreistag. vom 09.02.2022
8. Darstellung der Klimarelevanz in Beschlussvorlagen; Antrag der Fraktion 'Die GRÜNEN, Die PARTEI und DIE LINKE. Das Klimabündnis im Kreistag.' vom 15.12.2021
9. Satzung über die Mindestentfernung für die Schülerbeförderung - Absenkung der Km-Grenzen
10. Beauftragung einer Mobilitätsanalyse hinsichtlich der Frage, welche Verkehrsmittel die Beschäftigten der Kreisverwaltung für den Weg zur Arbeit nutzen; Antrag der Fraktion Die GRÜNEN, Die PARTEI und DIE LINKE. Das Klimabündnis im Kreistag. vom 20.02.2022
11. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
12. Mündliche Anfragen
13. Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle

Flader
Landrat

www.landkreis-celle.de

Hinweis:

Bei Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist das Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske (ohne Ausatemungsventil) erforderlich.

- - -

Öffentliche Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle, an Frau Jennifer Baumann, zuletzt wohnhaft Müdener Straße 43 in 29345 Südheide, bekannt gegeben, dass für sie in der Führerscheinstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 131 und 132, ein wichtiges Schriftstück mit dem Aktenzeichen 153-03-06 VW (eA) mit Datum vom 01.02.2022, zur Abholung hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Die Abholung hat bis zum 10.05.2022 zu erfolgen. Ab dem 11.05.2022 gilt das Schriftstück als zugestellt und Fristen werden in Gang gesetzt.

Celle, den 14.04.2022

Landkreis Celle
Der Landrat
Im Auftrag

Harnack
Amt 15, Straßenverkehrsamt

- - -

Öffentliche Zustellung

Hiermit wird durch Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle, an Herrn Selaman Murat Heso, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 6 in 29308 Winsen (Aller), bekannt gegeben, dass für ihn in der Führerscheinstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 131 und 132, ein wichtiges Schriftstück mit dem Aktenzeichen 153-03-06 mit Datum vom 09.03.2022, zur Abholung hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Die Abholung hat bis zum 10.05.2022 zu erfolgen. Ab dem 11.05.2022 gilt das Schriftstück als zugestellt und Fristen werden in Gang gesetzt.

Celle, den 14.04.2022

Landkreis Celle
Der Landrat
Im Auftrag

Harnack
Amt 15, Straßenverkehrsamt

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 20.04.2022

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am Mittwoch, 20.04.2022 um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im "Großen Saal" des Stadthauses, 29303 Bergen, Lange Straße 1 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschluss über den Dorfentwicklungsplan und die Umsetzungsbegleitung für die Dorfregion Bergen Süd als Gast: Herr Dr. Harald Meyer von der Fa. Stadtlandschaft oder Frau Ronja Lindemann von der Fa. KoRiS 3545/2022
4. Stadtumbau in Bergen:
Erweiterung des Sanierungsgebiets „Bergen - Ortskern“
als Gäste: Herr Dr. Berding und Herr Voges vom Planungsbüro plan zwei sowie Frau Hagemann vom Sanierungsträger DSK 3544/2022
5. Stadtumbau in Bergen:
Aufstockung des für den Stadtumbau vorgesehenen Bruttokostenrahmens der Städtebauförderung
als Gast: Frau Hagemann vom Sanierungsträger DSK 3499/2022-1
6. Stadtumbau in Bergen:
Satzung der Stadt Bergen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Bergen - Fliederstraße" im Rahmen der Gesamtmaßnahme Neugestaltung der ehemaligen britischen Wohnquartiere und des Ortskerns 3542/2022
7. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
8. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 21.04.2022

Am Donnerstag, dem 21.04.2022 um 19:00 Uhr, findet die Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3 statt.

Hinweis:

Aus Infektionsschutzgründen wird die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf max. 15 Personen begrenzt, denen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eintreffens der Zutritt zum Sitzungssaal gewährt wird.

Die Teilnahme an der Sitzung ist ausschließlich Personen gestattet, die einen negativen Testnachweis vorlegen können. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene.

Ab dem Betreten der Innenräume ist eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2 Maske) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfällt erst nach Einnahme des Sitzplatzes.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Bericht des Bürgermeisters aus Verbänden, Unternehmen und Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung
5. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
6. Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)
hier: Sachstandsbericht
7. Jahresbericht der Gemeindebücherei für das Jahr 2021
8. Bestätigung der Wahl der 1. Hauptlöschmeisterin Denise Seydel zur stellv. Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Hornbostel und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
9. Bestätigung der Wahl des Oberbrandmeisters Claus-Oliver Buchweitz zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wietze und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
10. Entlassung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Wieckenberg, Nils Constabel, aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Gemeinde Wietze
11. Entlassung des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Wieckenberg, Niel Schorling, aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Gemeinde Wietze
12. Bestätigung der Wahl des Hauptlöschmeisters Heiko Lindwedel zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wieckenberg und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
13. Bestätigung der Wahl des Oberfeuerwehrmanns René Vollmershausen zum stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Wieckenberg und kommissarische Einsetzung
14. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrengemeindebrandmeister" an den 1. Hauptbrandmeister Karsten Wiebe
15. Familienleitbild der Gemeinde Wietze
16. Integrationskonzept für die Gemeinde Wietze
hier: Neufassung für den Zeitraum 2022-2027
17. Einrichtung der Großtagespflege in den Räumen des Familienzentrums WIECKIE
18. Neufassung der Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
19. Verzicht über die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2014
20. Bericht über die Prüfung der Gemeindekasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle
21. Änderung der Straßenreinigungssatzung - Prüfung der Aufnahme einer möglichen Gehwegreinigung
22. Vertretung im Kreisverband Celle und im Bezirksverband Lüneburg- Stade des Nds. Städte- und Gemeindebundes
23. Antrag der CDU/Vondracek-Gruppe – Einbringung
hier: Gründung eines Seniorenbeirates
24. Antrag der Fraktion B'90 / Die Grünen – Einbringung
hier: Einrichtung eines Wertstoffhofes
25. Bericht des Bürgermeisters über den Stand der laufenden Baumaßnahmen
26. Mitteilungen
27. Anfragen

Wolfgang Klußmann

Stadt Bergen, Landtagswahl am 09.10.2022, Aufforderung an die Parteien, Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen

Die in der Stadt Bergen vertretenen Parteien werden gemäß § 5 Absatz 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) aufgefordert, der Stadtverwaltung bis zum 02. Mai 2022 für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Gemäß § 46 Absatz 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) gilt es zu beachten, dass Wahlberechtigte, die als Bewerber*innen oder Vertrauenspersonen auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt sind, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden können.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 47 NLWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bergen, 14. April 2022
Stadt Bergen

Frank Juchert
Gemeindewahlleiter

Gemeinde Hambühren, Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 17.878.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 18.764.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 36.800 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.876.800 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.990.900 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.562.500 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.613.400 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.050.900 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 543.200 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 20.490.200 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

21.147.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.050.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 438.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

640 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

480 v. H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 6

a) Für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt, dass als über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung von unerheblicher Bedeutung gem. § 117 (1) Satz 2 NKomVG, über die der Bürgermeister entscheidet, Beträge bis zu 6.000 Euro anzusehen sind.

b) Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 100.000 Euro festgesetzt.

Hambühren, den 24.03.2022
Gemeinde Hambühren

Kranz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 13.04.2022 unter dem Aktenzeichen 111013-2022/001564 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an 7 Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hambühren, Zimmer 28, Versonstraße 7, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hambühren, den 13.04.2022

Kranz
Bürgermeister

Stadt Bergen, Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, § 58 Abs. 1 Ziff. 5, § 71 Abs. 7 und § 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstaufalles. Der Ersatz der Auslagen – mit Ausnahme der Fahrtkosten - wird als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird als

- a) monatlicher Pauschalbetrag von 65 EURO und
- b) zusätzliches Sitzungsgeld von 20 EURO je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gewährt.

Nimmt ein Ratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, so beträgt das Sitzungsgeld für die zweite und jede weitere Sitzung 10 Euro.

Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

Im Kalenderjahr werden bis zu 20 Fraktionssitzungen entschädigt.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf bis zu 12 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden begrenzt. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt.

(3) Ein entstandener Verdienstaufall wird wie folgt erstattet:

- a) Der Erstattungsbetrag wird je Stunde auf höchstens 30 Euro festgesetzt.
- b) Hausfrauen/Hausmänner erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 12 Euro/Std.
- c) Es werden höchstens bis zu 8 Stunden je Arbeitstag erstattet.

Die Arbeitszeit endet in der Regel um 18.00 Uhr. Abweichende Arbeitszeiten sind nachzuweisen.

(4) Die Fahrtkosten zu Sitzungen werden bei

- a) der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit den tatsächlich entstandenen Kosten,
- b) der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je km und
- c) bei einer Mitnahme in einem Kraftfahrzeug mit den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel

erstattet. Als Ausgangs- bzw. Endpunkt ist die Wohnung, ggf. die Arbeitsstätte im Stadtgebiet anzusehen.

(5) Für die Beteiligung am digitalen Sitzungsdienst erhalten Ratsmitglieder folgende pauschale Nutzungsentschädigung als Auslagenersatz:

- a) für die Nutzung eines privaten Internet-Anschlusses und Verbrauchsmaterialien eine Monatspauschale von 8 Euro.
- b) für die Nutzung eines privaten Notebooks für die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit eine Monatspauschale von 8 Euro.

Damit sind alle Kosten und Risiken, die im Zusammenhang mit der Nutzung des privaten Notebooks entstehen, abgegolten.

(6) Ruht die Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) oder ist ein Ratsmitglied länger als einen Monat gehindert, sein Mandat wahrzunehmen, so ruht vom nächsten Monatsbeginn auch die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(7) Scheidet ein Ratsmitglied aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom 1. des darauffolgenden Monats.

§ 2

Entschädigung der Fraktions- und Gruppenvorsitzenden und der Beigeordneten

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 werden folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gewährt für:

- a) stellv. Bürgermeister/in 111 Euro
- b) Beigeordnete 78 Euro
- c) Vorsitzende von Fraktionen bzw. Gruppen mit mehr als fünf Mitgliedern 154,00 €
Vorsitzende von Fraktionen bzw. Gruppen mit weniger als sechs Mitgliedern 119,00 €

Wird eine Entschädigung für eine Gruppe gewährt, erhalten die ihr angehörenden Fraktionen keine Entschädigung nach dieser Regelung.

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so erhält es die höchste Aufwandsentschädigung voll, die weiteren je zur Hälfte.

(3) vertreten die stellv. Bürgermeister/innen den/die Bürgermeister/in länger als einen Monat, so erhalten sie jeweils für die darüber hinaus gehende Vertretungszeit eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 35 Euro monatlich.

§ 3

Fraktionszuschüsse

Den Fraktionen werden im Rahmen ihrer Arbeit zur Bestreitung des sachlichen und personellen Aufwandes Fraktionszuschüsse gewährt.

Fraktionen erhalten

- a) einen Grundbetrag von 100 Euro und
- b) für jedes Fraktionsmitglied 15,00 € jährlich.

Die Beträge werden auf Anforderung und nach Vorlage von Nachweisen gewährt.

In den Jahren des Allgemeinen Kommunalwahltages werden die Zuschüsse anteilig gewährt.

Wird ein Zuschuss für eine Gruppe gewährt, erhalten die ihr angehörenden Fraktionen keine Zuschüsse nach dieser Regelung.

§ 4

Entschädigungen der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§ 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten für ihre Tätigkeit:

- a) Verdienstaufschlag entsprechend § 1 Abs. 3,
- b) ein Sitzungsgeld von 21 Euro und für jede weitere Sitzung von 10 Euro,
- c) Fahrtkosten entsprechend § 1 Abs. 4.

§ 5

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

(1) Für die Entschädigung der Mitglieder der Ortsräte ist § 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden für die Ortsbürgermeister/innen folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) Pauschal monatlich 65 Euro
- b) für Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Ortschaft monatlich 22 Euro

(3) Vertritt der/die stellv. Ortsbürgermeister/in den/die Ortsbürgermeister/in länger als einen Monat, so erhält er/sie für die darüber hinaus gehende Vertretungszeit die Aufwandsentschädigungen des/der Ortsbürgermeisters/Ortsbürgermeisterin. § 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden für die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen für die Ortschaften ab 1.000 Einwohner folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) Pauschal monatlich 32 Euro
- b) für Fahrtkosten innerhalb des Gebietes der Ortschaft monatlich 11 Euro

Maßgeblich für die Berechnung ist die Einwohnerzahl der Ortschaft jeweils am 01.11. eines jeden Jahres. Steigt oder fällt die Einwohnerzahl bis zum 31.10. des darauffolgenden Jahres, so bleibt dies bei der Berechnung der Entschädigung unbeachtlich.

§ 6

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufschlags (§ 44 NKomVG).

(2) § 1 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. Sonstige Auslagen werden bis zu 18 Euro täglich erstattet.

§ 7

Gemeinsame Vorschriften

(1) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit der An- und Abfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Stadtgebietes liegt) und Tätigkeitsort.

(2) Hat der/die Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aber weiter, so wird die Verdienstausfallentschädigung im Rahmen des Höchstbetrages (§ 1 Abs. 3) auf Antrag dem Arbeitgeber mit dem Bruttobetrag (einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge) erstattet.

(3) Beauftragt die Stadt ein Ratsmitglied oder ehrenamtlich Tätigen mit der Teilnahme an einer Veranstaltung, werden Verdienstaussfall und die Fahrtkosten entsprechend § 1 gezahlt.

(4) Für vom Rat, vom Verwaltungsausschuss oder vom/von dem/der Bürgermeister/in veranlasste Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Reisekostengesetz gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt. Fahrtkosten werden gemäß § 1 Abs. 4 erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 21. Juni 2018 außer Kraft.

Bergen, den 18.03.2022 L.S.
Stadt Bergen

Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

Gemeinde Eschede, Prüfung der Gemeindekasse

Die Gemeindekasse der Gemeinde Eschede wurde am 28.10.2021 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle geprüft. Der Rat der Gemeinde Eschede ist in der Sitzung am 24.03.2022 über das Ergebnis unterrichtet worden.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 156 Abs. 4 NkomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Am Glockenkolk 1, 29348 Eschede, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Eschede, den 12.04.2022
Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN